



Der Vorsitzenden des
Ausschusses für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie
der Stadtverordnetenversammlung
Amt der Stadtverordnetenversammlung
E-mail: stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de
Rathaus-Schlossplatz 6-65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 31-4554
Telefax (0611) 31-3902
Sachbearbeiter: Herr Weinert

Wiesbaden, 23.01.2020

1. Den Mitgliedern des
Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie
2. Den Fraktionen
3. Dem Magistrat
4. Nachrichtlich
Frau Stadtverordnetenvorsteherin

Einladung

zur öffentlichen Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie
am Mittwoch, 29. Januar 2020, um 16:00 Uhr,
Rathaus, Raum 22 (EG), Schlossplatz 6, Wiesbaden

- Jahresgespräch mit dem Arbeitskreis der Wiesbadener Behindertenorganisationen (AK)-

I. Neuvorgänge

1. 20-A-58-0002

Ampelanlagen

Der AK begrüßt, dass die Ampelanlagen behindertengerecht umgerüstet werden und bittet um zügige Umsetzung. Ergänzend: Alle von Fußgängern benutzten Ampeln sollten nicht vor 24.00 Uhr ausgeschaltet werden. Besonders sehbehinderte und blinde Besucher*innen von kulturellen Veranstaltungen sollen sicher nach Hause kommen können.

Antwort von Dezernat V vom 23.01.2020:

Die Betriebszeiten wurden in den vergangenen Jahren individuell nach Verkehrsaufkommen festgelegt, wobei aufgrund der neuen Richtlinien und der EU-Gesetzgebung - insb. hinsichtlich der Barrierefreiheit - die Beurteilungskriterien neu zur Diskussion gestellt werden müssten.

Insofern sollten hier Abstimmungen zwischen dem Arbeitskreis der Wiesbadener Behindertenorganisationen sowie der Straßenverkehrsbehörde und der Abteilung Verkehrsplanung erfolgen, um diese neuen Randbedingungen bei zukünftigen Beurteilungen zu berücksichtigen.

Sobald die neuen Betriebszeiten festgelegt wurden, müssen sie von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet und die technische Versorgung der Anlage neu implementiert sowie die verkehrstechnischen Unterlagen angepasst werden. Dies kann in gebiets- und abschnittsweise in den darauffolgenden Monaten erfolgen, sofern die Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Bis es ein neues abgestimmtes Konzept für die Betriebszeiten im Wiesbadener Stadtgebiet gibt, werden bei Anlagen, die im Rahmen von DIGI-V lediglich technisch aufgerüstet werden, die bisher festgelegten Betriebszeiten übernommen. Für Anlagen, die im Rahmen von DIGI-V nicht nur technisch sondern auch vom Steuerungskonzept her überplant werden, kommt es auch zu einer Überprüfung der Betriebszeiten und ggf. zur Neubewertung und Anpassung.

2. 20-A-58-0003

E- Roller

Mit großer Sorge haben Behindertenverbände der Zulassung von E-Rollern entgegen gesehen. Viele Kommunen haben die Zulassung verweigert!

Welche Regelungen hat die Stadt Wiesbaden mit den Betreibern getroffen, damit Bürgersteige, Gehwege und Fußgängerzonen von fahrenden und abgestellten E-Rollern freigehalten bleiben?

Antwort von Dezernat V vom 23.01.2020:

Unternehmen, die ein Vermietsystem für E-Tretroller betreiben möchten, benötigen hierfür aus rechtlicher Sicht keine Genehmigung der Stadt. Dennoch steht die Landeshauptstadt Wiesbaden in einem engen Austausch mit den (potentiellen) Anbietern, um einen möglichst reibungslosen und konfliktfreien Betriebsablauf zu gewährleisten. Zudem wird den Unternehmen eine freiwillige Vereinbarung zur Unterzeichnung zur Verfügung gestellt, die die Grundlagen der Zusammenarbeit regelt. Wichtige Informationen inklusive der aktuellen Vereinbarung können auf der Homepage der Landeshauptstadt eingesehen werden:

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/verkehr/elektromobilitaet/elektro-tretroller.php>

Der Stadt ist grundsätzlich daran gelegen, das Potenzial von E-Tretrollern als Ergänzung der Mobilität in Wiesbaden zu nutzen. Trotzdem sind der Erhalt eines geordneten Stadtbildes sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum von zentraler Bedeutung. Daher wurden Anforderungen formuliert, um potentielle Konfliktsituationen im Umgang der verschiedenen Verkehrsteilnehmer miteinander im Vorfeld zu vermeiden.

Die Vereinbarung hält unter anderem Anforderungen an das korrekte Befahren, Abstellen und notwendigen Service fest:

- In der Regel sollen maximal 5 Fahrzeuge an einem Standort aufgestellt werden.
- Grundsätzlich darf das Abstellen von E-Tretrollern nur dort erfolgen, wo weder eine Gefährdung noch eine Behinderung Dritter entsteht.
- Fußläufige Verkehrsflächen müssen freigehalten und die Begegnung zwischen z. B. Kinderwagen und Rollstühlen muss sichergestellt werden.

- Haltestellenbereiche müssen so freigehalten werden, dass es weder bei der Anfahrt des Busses, noch beim Fahrgastwechsel zu Einschränkungen im Ablauf kommt.
- Sicherheitsrelevante Bereiche wie Feuerwehrzufahrten sowie Ein- und Ausfahrten, Zuwegungen zu Gebäuden, Radwege, Straßenquerungen/Fußgängerüberwege, Blindenleitsysteme, Zugang zur öffentlichen Stromversorgung und der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln müssen freigehalten werden.
- Zum Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen soll die nutzbare Restgehwegbreite von 1,50 m beachtet werden, um Einschränkungen und Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmer zu vermeiden.
- Das Fahren mit E-Tretrollern ist nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen oder Straßenraumteilen erlaubt. Eine Nutzung weiterer Flächen ist nur mit der Ausweisung einer zusätzlichen Beschilderung möglich. Das jeweilige Verkehrsmittel muss eindeutig erkennbar dargestellt sein und gilt nur für den jeweiligen Bereich.
- Das Fahren sowie das Abstellen/Beenden der Nutzung von E-Tretrollern in Parks, Grünanlagen und Fußgängerzonen sind nicht gestattet. Die Stadt hat hierfür folgende Sperrzonen durch die Vermietsystemanbieter einrichten lassen:
 - Reisinger- und Herbertanlagen
 - Luisenplatz
 - Fußgängerzone in der Innenstadt
 - Kurpark
 - Kranzplatz
 - Alter Friedhof
 - Nerotal
 - Helmut-Schön-Sportpark
- Die Anbieter haben sicherzustellen, dass E-Tretroller zur Ladung und Reparatur zeitnah eingesammelt werden, gleiches gilt für defekte, fahruntüchtige und offensichtlich nicht verkehrssichere E-Tretroller.

Für die korrekte Ausbringung und Aufstellung der Fahrzeuge ist zunächst der Vermietsystemanbieter verantwortlich. Um Behinderungen durch individuell abgestellte E-Tretroller zu vermeiden, wurden die Anbieter aufgefordert, Ihre Nutzer angemessen zu informieren.

Grundsätzlich sind die Anbieter dafür zuständig, Beschwerden über falsch abgestellte E-Tretroller aufzunehmen und schnell zu bearbeiten. Um bei auftretenden Problemen schnell reagieren zu können, hat die Stadt von den Anbietern zusätzlich konkrete Ansprechpartner eingefordert, sodass die bei der Stadt auflaufenden Anliegen zügig weitergegeben und behoben werden können. Dieses Verfahren hat sich in den vergangenen fünf Monaten bewährt.

Unabhängig von den oben genannten Sperrzonen ist das Befahren von Fußgängerzonen oder auch der Gegenrichtung von Einbahnstraßen durch E-Tretroller laut der Bundesverordnung über Elektrokleinstfahrzeuge grundsätzlich verboten, solange es nicht explizit erlaubt ist. Die Stadt Wiesbaden hat bislang keine Freigabe für das Befahren dieser Bereiche erteilt.

Die Kommunale Verkehrspolizei richtet ihre Aufmerksamkeit, vor allem in der Fußgängerzone, seit Einführung der E-Tretroller verstärkt auf Fehlverhalten der Nutzer. Hier ging es in der Anfangszeit vor allem darum, Nutzer auf das Fehlverhalten aufmerksam zu machen. Zwischenzeitlich werden je nach Ermessen aber auch Verwarnungen ausgesprochen und Verwarngelder verhängt. Dennoch kann dies nur im Rahmen der begrenzt verfügbaren Kapazitäten der Verkehrspolizei erfolgen.

Des Weiteren hat die Stadt über das zuständige Dezernat für Umwelt, Grünflächen und Verkehr einen runden Tisch mit den zwei bisher aktiven Anbietern einberufen. Hierbei wurden die ersten Erfahrungen nach den ersten drei Monaten des Einsatzes der E-Tretroller erörtert und auftretende Probleme angesprochen. Insbesondere das Thema fehlerhaft aufgestellter E-Tretroller wurde diskutiert und an einigen Beispielen (vor Fußgängerüberwegen, Kreuzungsbereichen) deutlich gemacht. Die Anbieter haben zugesagt, ihr Personal explizit auf die korrekte Aufstellung erneut zu schulen.

Zudem wurde ggü. den Anbietern angeregt, dass Nutzer in Zukunft auch akustische/optische Hinweis-Signale erhalten, wenn sie beispielsweise unerlaubterweise in eine Fußgängerzone oder andere Sperrzone einfahren. Die Stadt hat zudem Funktionen in der App befürwortet, durch welche die Nutzer abgestellte E-Tretroller durch ein Foto dokumentieren müssen. Dadurch soll die korrekte Abstellung verbessert werden. Der Anbieter Lime hat diese Funktion mittlerweile eingeführt, durch die auch ein Nachvollziehen des Fahrers möglich ist.

Der regelmäßige Austausch mit den Anbietern soll auch in Zukunft beibehalten werden.

3. 20-A-58-0004

Barrierefreies Bauen

In der Hessischen Bauordnung 2018 (HBO) ist in § 54 Absatz 2 festgelegt, dass „Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, (...) in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein“ müssen. (Barrierefrei sind Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ... und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich sind.“ (HBO §2, Absatz 8).

Leider wurden im vergangenen Jahr bei zwei Bauprojekten diese Auflagen nicht erfüllt (Rheinlounge und Haus der Vereine in Dotzheim).

Der AK fordert frühzeitige Informationen über alle geplanten Bauprojekte, die für die Stadt Wiesbaden von den unterschiedlichen Trägern (WiBau, SEG, und alle anderen, auch private Träger) damit Barrierefreiheit ab Beginn aller Planungen einbezogen wird. Das Bauaufsichtsamt und die entsprechende Fachkräfte der zuständigen Behörden müssen ab diesem Zeitpunkt ein Konzept zur Barrierefreiheit prüfen und deren Einhaltung sich stellen.

II. Altvorgänge

1. 17-A-58-0006

ANLAGE

ÖPNV Anschluss auf den Neroberg zu allen Freizeiteinrichtungen auch für Wiesbadener ohne Pkw und auch für Menschen mit Behinderungen

Die Landeshauptstadt Wiesbaden möge sich dafür einsetzen diesen Zugang zumindest in den Sommermonaten zu ermöglichen.

Antwort von Dezernat V vom 23.01.2020:

Wir bitten die Protokollnotiz Nr. 0018 des Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie vom 30. Januar 2019 (s. Anhang) zur Kenntnis zu nehmen. Diese entspricht weiterhin dem aktuellen Sachstand.

2. 17-A-58-0007

ANLAGE

Fehlender Zugang von Rollstuhlfahrer in Restaurant Schloss Biebrich

Die Landeshauptstadt Wiesbaden möge sich weiterhin dafür einsetzen. Gespräche sind im Gange. Der Vorgang ist noch nicht erledigt.

3. 17-A-58-0008

ANLAGE

Hbf Wiesbaden - Fehlendes taktiler Leitsystem

Die Stadt wird aufgefordert, sich bei der Deutschen Bahn für ein umfassendes taktiler Leitsystem an allen Bahnsteigen einzusetzen. Die fehlerhaft platzierten Vitrienen sollten umgesetzt werden.

Antwort von Dezernat V vom 23.01.2020:

Im aktuellen Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalen Nahverkehrsplans des RMV wird die Erhöhung eine Bahnsteiges von derzeit 76 auf künftig 96cm über Schienenoberkante als Ziel genannt, um dort einen barrierefreien Einstieg in die S-Bahn-Züge zu ermöglichen. DB Station & Service bestätigt, dass es sich um den Bahnsteig 2/3 handelt.

Im Zuge einer solchen Erhöhung ist die gleichzeitige Ausstattung mit einem taktilen Leitsystem verbunden, ohne das die Maßnahme nicht förderfähig wäre. Ein Zeitpunkt zur Realisierung kann derzeit noch nicht benannt werden.

Für die übrigen, noch nicht mit einem taktilen Leitsystem ausgestatteten Bahnsteige wurde seitens DB Station und Service eine Modernisierung erst in ungefähr 10 Jahren in Aussicht gestellt, da erst dann Finanzmittel frei wären und der schrittweise Umbau selbst wegen der Sperrzeiten ganzer Bahnsteige lange im Voraus geplant werden müsse.

Seitens des Dezernats für Umwelt, Grünflächen und Verkehr wurde mit Verweis auf Projekte an anderen Stationen Lösungen ohne größere Eingriffe in die bestehenden Bahnsteigbeläge, z.B. durch aufgeklebte Materialien, vorgeschlagen.

DB Station und Service lehnt solche Alternativen ab und begründete das wie folgt.

„Aufgeklebte Rillenplatten kosten je Bahnsteig in Wiesbaden Hbf rund 100.000 EUR. Das beinhaltet das komplizierte Entfernen des heutigen weißen Striches und das Aufkleben der Kunststoff-Rillenplatten plus Materialaufwand. Nach unseren Erfahrungen können sich die Platten lösen und stellen dann eine Gefahr da.“

Mit Blick auf die zu erwartende dichtere Gleisbelegung nach Inbetriebnahme der Wallauer Spange ab ca. 2026 wäre es aus Sicht der Landeshauptstadt Wiesbaden nach wie vor wünschenswert, ein deutlich früheres Zeitfenster für die Bahnsteigmodernisierungen vorzusehen, denn je dichter das Fahrplanangebot und damit die Belegung der Bahnsteiggelise mit Zügen, umso schwieriger wird später die Bauphase.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird diese Aspekte in ihre Stellungnahme zum Regionalen Nahverkehrsplan des RMV einbringen.

4. 17-A-58-0009

ANLAGE

Hbf Wiesbaden - Reisezentrum

Nach wie vor ist die Situation im Reisezentrum der Bahn unerträglich, da die Sitzmöglichkeiten auf ein Minimum reduziert wurden. Das ist für behinderte und ältere Kunden unzumutbar. Die Stadt Wiesbaden möge sich bei der Deutschen Bahn für eine kundenfreundlichere Lösung einsetzen.

Antwort von Dezernat V vom 23.01.2020:

Die Antwort von DB Station&Service im Wortlaut:

„Wir haben Ende des vergangenen Jahres im Zuge der Erneuerung des Bodenbelags auch die Sitzmöglichkeiten für Kunden im Reisezentrum erneuert und in der Anzahl erhöht. Während der Neubeschaffungsphase im Herbst letzten Jahres war das Sitzplatzangebot vorübergehend eingeschränkt.

Aktuell haben wir drei Sitzbänke im Reisezentrum mit insg. 12 Plätzen. Eine Bank befindet sich innerhalb des Wartebereichs der DB Schalter, eine am Zugang zum RMV Schalter, eine im Eingangs-/Ausgangsbereich des Reisezentrums. Damit sind alle für Sitzplätze zur Verfügung stehenden Flächen genutzt, die nicht für die Wegführung bzw. Fluchtwege für Kunden benötigt werden.“

Anmerkung des Dezernats für Umwelt, Grünflächen und Verkehr der Landeshauptstadt Wiesbaden:

Aktuell befinden sich

* neben der in der DB-Antwort erwähnten Sitzbank im abgegrenzten Bereich des DB-Schalters mit 4 Sitzplätzen und Rückenlehne

* zusätzlich noch beiderseits der Eingangstür je zwei Sitzbänke ohne Rückenlehne in 3x2-Anordnung, die eigentlich für eine beidseitige Benutzung vorgesehen sind. Da beide 6er-Sitzgruppen jedoch direkt vor den Glasscheiben zur Empfangshalle stehen, können von den insgesamt 12 Sitzplätzen nur 6 tatsächlich genutzt werden, wobei ein Anlehnen nach hinten nicht möglich ist.

Die Gesamtzahl nutzbarer Sitzplätze beträgt somit nicht 12 sondern nur 10 Stück.

5. 17-A-58-0010

ANLAGE

Zugang für Rollstuhlfahrer ins Velvets Theater

Der private Inhaber hat anlässlich einer fachkundigen Begehung einem entsprechenden Umbau zugestimmt. Die Kosten für einen Außenlift müssten allerdings von der die Stadt übernommen werden, was im Sinne der kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Rollstuhlfahrer*innen) notwendig ist.

6. 14-A-50-0005

ANLAGE

Taktiler Blindenleitsystem am Hauptbahnhof

Das taktile Blindenleitsystem, Beginn Bahnhofstrasse am Hbf in Richtung Bushaltestellen stadteinwärts und zur Querung, Haltestelle Richtung Biebrich sollte vervollständigt werden. Begehungen mit den zuständigen Behörden wurden in 2019 durchgeführt. Die Umsetzung steht aus.

Antwort von Dezernat V vom 23.01.2020:

Die Umsetzung wird in Abhängigkeit von den Temperaturen im Frühjahr erfolgen.

7. 20-A-58-0005

Stadtbusse

1. Anfahrt der Haltestellen

Leider können Busse die Haltestellen häufig nicht ordnungsgemäß anfahren, da sie durch falsch parkenden, ein- oder ausladende PKWs bzw. Lieferfahrzeuge blockiert werden. Dabei ergeben sich für Menschen mit Behinderungen, aber auch für viele Senioren und für Eltern mit Kinderwagen schwierige und oft gefährliche Ausstiegssituationen. Wie könnte die Stadt diesbezüglich für mehr Sicherheit sorgen?

Antwort von Dezernat V vom 23.01.2020:

Die Fahrer der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH sind in solchen Situationen dahingehend geschult, dass Sie bei blockierten Haltestellen oder Busspuren per Funk die Verkehrsleitzentrale kontaktieren. Diese beauftragt daraufhin die städtische Verkehrsüberwachung.

2. Informationen für Fahrgäste

Der AK fordert, dass Busfahrer innen bei problematischen Parksituationen, Änderung der Fahrtwege und anderer Umstände diese für Blinde, sehbehinderte und ältere Menschen IMMER aktuell ansagen.

Antwort von Dezernat V vom 23.01.2020:

Die Fahrer der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH haben die Anweisung, die Fahrgäste auf geänderte Fahrwege hinzuweisen. Darüber hinaus werden wir unsere Fahrer sensibilisieren, bei widrigen Umständen des Ein- und Aussteigens die Fahrgäste gesondert darauf hinzuweisen.

3. Platzmanagement der Plattformen

Immer wieder kommt es in den Stadtbusen zu Rangeleien und Diskussionen der Fahrgäste untereinander, wenn die Stellplätze für Rollifahrer, Kinderwagen und Fahrräder überbelegt sind. Wie stellt sich diese Situation für EWSE-Verkehr dar? Wie werden die städtischen Busfahrer innen auf ihre Aufgabe der Regulierung vorbereitet?

Antwort von Dezernat V vom 23.01.2020:

Die Beförderungsbedingungen der ESWE Verkehrs und des RMV definieren, dass Kinderwagen und Rollstühle bei Überbelegung der Sondernutzungsfläche Vorrang genießen. Um eine sichere Beförderung zu gewährleisten, müssen so viele Fahrräder aus dem Fahrzeug genommen werden, bis diese gewährleistet ist. Die Entscheidungshoheit, wann Fahrräder den Bus verlassen müssen, liegt beim jeweiligen Fahrer

Der ESWE-Aufsichtsratsvorsitzende Andreas Kowol hat die ESWE - Geschäftsführung darum gebeten, bei Bestellung neuer Busse eine vergrößerte Mehrzweck-Plattform vorzusehen, um solche Konflikte zukünftig zu minimieren.

8. 10-A-16-0014

Öffentliche Toiletten für Rollstuhlfahrer*innen

Rollstuhlfahrer*innen sind besonders stark auf öffentliche Toiletten angewiesen, da Kaufhäuser nur während den Öffnungszeiten nutzbar sind. Das Tiefbauamt hatte die Aufstellung neuer Anlagen in folgenden Bereichen angekündigt:

- Landesmuseum
- Luisenplatz
- Platz der Deutschen Einheit bzw. Faulbrunnenplatz

Wie ist der Erkenntnisstand?

Antwort von Dezernat V vom 23.01.2020:

Landesmuseum:

Es befindet sich bereits eine City-Toilette der Fa. Wall GmbH in der Friedrich-Ebert-Allee gegenüber der Reisinger Anlage.

Luisenplatz:

Die Zuständigkeit für die Toilette Luisenplatz ist noch unklar. Wird zwischen Dezernat IV und V noch geklärt.

Platz der Deutschen Einheit bzw. Faulbrunnenplatz:

Das BackWerk beabsichtigt auf dem Faulbrunnenplatz in Wiesbaden einen Pavillon für ein Geschäft für Backwaren mit Snack- und Getränkeangebot und öffentlichen Toiletten zu errichten.

Eine Nutzungsvereinbarung hierzu wurde mit der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH im November 2016 geschlossen.

Im Erbbaurechtvertrag vom Dezember 2016, § 4, Abs. 2 Nutzungszweck dient das Erbbaurecht der Errichtung und dem Betrieb, u. a. einer öffentlich nutzbaren Toilettenanlage gemäß Anlage 4 („Betriebsbeschreibung für ein Geschäft für Backwaren mit Snack -und Getränkeangebot mit Sitzmöglichkeiten zum Sofortverkehr sowie Zusatzsortiment am Faulbrunnenplatz“).

Darin steht, dass sich die Vertragsparteien nach der Errichtung des Bauwerks über eine mögliche kostenlose Nutzung der WC-Anlage durch Dritte und die Zahlung eines hiermit in Zusammenhang stehenden Zuschusses durch den Eigentümer ins Benehmen setzen. Aus diesem vereinbarten Nutzungszweck ist BackWerk berechtigt und verpflichtet.

Seite 9 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie am 29. Januar 2020

Somit ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme diese WC-Anlage eine kostenlose öffentliche Toilette

9. 19-A-58-0012

ANLAGE

Bürgerhaus Dotzheim - Barrierefreie Sanitäranlage
- Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie vom 16.10.2019 (BP 0161) -

Falls ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert sein sollte, wird um Weitergabe der Einladung gemäß § 62 HGO gebeten.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt der Ausschuss nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Gores
stellvertretender Vorsitzender